

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 1. Oktober 1864.)

Um die jeweiligen Jahresberichte der schweizerischen Konsuln im Auslande für das Publikum geeigneter zu machen, hat der Bundesrath dafür ein Schema aufgestellt und dasselbe nebst nachstehendem Begleitschreiben sämmtlichen Konsulaten übermacht.

„Tit.!

„Um die Berichte, welche jährlich von unsern Konsulaten im Auslande erstattet werden, für das herwärtige verkehrtreibende Publikum so gewinnreich als möglich zu machen, sehen wir uns im Falle, darauf zu dringen, daß in diese Berichterstattung eine gewisse einheitliche Ordnung, Regelmäßigkeit und Uebereinstimmung gebracht werde.

„Wir übermachen Ihnen daher zu diesem Zwecke ein Schema, das künftig bei den Berichten beobachtet werden soll, und laden Sie ein, sich darnach in ihren künftigen Rapporten richten zu wollen.

„Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.“

Schema.

Erster Theil.

1. Lage im Allgemeinen und Handelsgesetzgebung.
2. a. Erzeugnisse der Landwirthschaft, der Bergwerke und der Industrie.
b. Bemerkungen.
3. a. $\left\{ \begin{array}{l} \text{Totaleinfuhr.} \\ \text{Totalausfuhr.} \end{array} \right.$
b. Besondere Bemerkungen.
4. a. $\left\{ \begin{array}{l} \text{Einfuhr aus der Schweiz.} \\ \text{Ausfuhr nach der Schweiz.} \end{array} \right.$
b. Besondere Bemerkungen.
5. a. $\left\{ \begin{array}{l} \text{Vermehrung der Ein- und Ausfuhr.} \\ \text{Verminderung der Ein- und Ausfuhr.} \end{array} \right.$
b. Besondere Bemerkungen.
6. Veränderungen in den Ansätzen der Ein- und Ausfuhrzolltarife des resp. Konsulardistrikts.
7. Durchfuhr aus und nach der Schweiz.
8. Eisenbahnen und Verkehrswege.
9. Banken.

10. Zins- und Discoutofuß.
11. Versicherungen.
12. Neue Erfindungen.

Zweiter Theil.

1. Einwanderung.
2. Schweizergesellschaften.

Dritter Theil.

Verzeichniß der behandelten Geschäfte während dem laufenden Jahre
nach den Formularen I, II und III des Konsularreglements.

(Vom 3. Oktober 1864.)

Der Bundesrath hat mit Rücksicht auf Art. 3 seines Beschlusses vom 11. August 1858 *), betreffend die Anschlußverhältnisse der Schweiz. Eisenbahnen, an sämtliche Direktionen der Eisenbahnen in der Schweiz (Centralbahn, Nordostbahn, Vereinigte Schweizerbahnen, bernische Staatsbahn, Dronbahn, Onest-Suisse, Ligne d'Italie, Franco-Suisse und Jura Industriel) folgendes Schreiben erlassen.

„Um dem bisher vielfach vorgekommenen Uebelstande einer verspäteten Mittheilung der jeweiligen Fahrtenprojekte für den Sommer- und Winterdienst an das Schweiz. Postdepartement in Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, Ihnen, gleich wie den übrigen schweizerischen Bahnverwaltungen, den Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 11. August 1858 in Erinnerung zu bringen, wonach jede Bahnverwaltung gehalten ist, wenigstens 14 Tage vor Ausführung einer neuen Fahrordnung dem Postdepartement den bezüglichen Fahrtenplan mitzutheilen.

„Wir müssen an der strikten Beachtung dieser Bestimmung um so mehr festhalten, als es bei den gegenwärtigen, in Folge Einführung und Vermehrung der fahrenden Postbüreau und Erweiterung des schweizerischen Eisenbahnnetzes bedeutend veränderten und komplizirten postalischen Verhältnissen kaum möglich ist, in der eingeräumten Zeitfrist von 14 Tagen eine gehörige Organisation des Postdienstes in allen seinen verschiedenen Verzweigungen vorzunehmen und dem Publikum rechtzeitig zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

„Sollte wider Erwarten eine rechtzeitige, dem mehrerwähnten Bundesrathsbeschlüsse entsprechende Mittheilung Ihres Fahrtenprojektes nicht

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 74.

erfolgen, so würden wir uns veranlaßt sehen, gegen die vorzeitige Ausführung der betreffenden Fahrtrordnung entschiedene Maßregeln zu ergreifen.

„Da eine weitere Mangelhaftigkeit auch darin besteht, daß von einzelnen Bahnverwaltungen höchst unvollständige Fahrtenprojekte (blos mit Bezeichnung einzelner Hauptstationen, ohne gleichzeitige Angabe der Zwischenstationen) vorgelegt werden, was zur Folge hat, daß die Fahrtrordnung der von Zwischenstationen ausgehenden oder daselbst ausmündenden Postkurse nicht mit Sicherheit aufgestellt werden kann, so sehen wir uns auch in dieser Beziehung veranlaßt, auf jeweilige Mittheilung eines vollständigen Fahrtenplanes zu dringen und ebenso auch darauf, daß nachträgliche Abänderungen im Fahrtenplane nicht vor der anberaumten Frist von 14 Tagen in Ausführung gebracht werden.“

„Im Weiteren sprechen wir die bestimmte Erwartung aus, es werden sich die verschiedenen schweizerischen Eisenbahnverwaltungen in ihrem eigenen Interesse sowol, als auch in demjenigen des allgemeinen Verkehrs jenseits über den gleichzeitigen Beginn der neuen Fahrtrordnung, sowie auch über die gegenseitigen Anschlüsse rechtzeitig verständigen.“

„Schließlich müssen wir mit Rücksicht auf die zur Organisation des Postdienstes nach erfolgter Vorlage der Eisenbahnfahrtrordnungen höchst knapp zugemessene Zeit noch besonders darauf dringen, daß bei den jeweiligen Berathungen über Aufstellung der Fahrtenplane der verschiedenen Bahngesellschaften auch ein Abgeordneter der schweizerischen Postverwaltung beigezogen werde, was wir um so angemessener und zweckmäßiger erachten, als auf diese Weise manchen nachträglichen, zeitraubenden Erörterungen vorgebeugt und die Interessen der Eisenbahnverwaltungen sowol als der Postverwaltung bei Berathung der Fahrtenprojekte sofort berücksichtigt und mit einander in Einklang gebracht werden können.“

„In der sichern Voraussetzung, daß Sie unsern berechtigten Anforderungen Rechnung tragen werden, benutzen wir zc.“

Mit Depesche vom 9. September abhin hat der schweiz. Generalkonsul in Washington ein an ihn gerichtetes Schreiben von drei Schweizern, die nebst Andern zum Militärdienste in Nordamerika gezwungen wurden, eingesandt; welches Schreiben hier wörtlich gegeben wird.

„Camp Distribution, ward n^o 19, near Alexandria V^a,
den 29. August 1864.“

„An ein k. k. schweizerisches Konsulat.“

„Im Namen sämmtlich unterzeichneter Schweizer und im Auftrage eines gewissen Karl Fischer (geb. Berner), den ich hier traf und dem

ich unser trauriges Loos schilderte, wage ich's, Ew. Excellenz in tiefster Unterwürfigkeit die Bitte zu unterbreiten, daß sich ein löbl. Consulat veranlaßt sehen möge, bei der nordamerikanischen Regierung die nöthigen Schritte zu thun, um uns gezwungene Soldaten vom Militärdienst zu befreien.

„Wie das gekommen, daß wir hier mit Gewalt zu Soldaten gepreßt wurden, erlaube ich mir folgende Angaben zu machen. Wir reisten, wie es bei Professionisten üblich ist, von Stadt zu Stadt, um irgendwo in Arbeit zu treten; so kamen wir dann auch nach Hamburg, um daselbst Condition zu suchen, als wir erfuhren, daß in Folge des Kriegs die Arbeiten sehr theuer bezahlt wurden in Amerika, und daß wir von dem großen Auswanderungshaufe von Meyer & Comp. im Theerhoof in Hamburg unentgeltlich nach Amerika spedirt wurden, insofern wir einen Contract unterschreiben, der also lautete:

„I. Die amerikanische Gesellschaft, respektive deren Agenten, übernimmt es, Euch Deutsche nach Amerika zu bringen, und zwar nach Boston im Staate Massachusetts.

„II. Bei Eurer Ankunft in Boston bekommt Ihr Einhundert Dollars in Preiscourant; dagegen müßt Ihr der Gesellschaft folgende Verpflichtungen eingehen:

„Ihr müßt Euch für drei Jahre als Arbeiter der Gesellschaft verbindlich machen; jedoch bleibt es jedem frei, die Wahl der Arbeit selbst zu bestimmen. Dagegen giebt Euch die Gesellschaft freie Kost, Logis und zwölf Dollar monatlich Gehalt.

„Wir waren einverstanden und unterschrieben den Contract, keine Ahnung davon habend, daß unsere Unterschrift so verhängnißvoll für uns in der Zukunft sein würde. Bis zur Ankunft in Amerika könnte ich nichts sagen, das hier von Belang wäre.

„Am 21. Juli kamen wir auf einer Insel in der Nähe von Boston an; dort wurden wir von einem Schwarm von Polizisten umgeben und wie Verbrecher bewacht, dann von einem gewissenlosen Militärarzte untersucht (ich sage gewissenlos, da ich früher kranke Augen gehabt und seither sehr kurzsichtig bin, weshalb ich in der Schweiz, meinem Vaterlande, militärfrei war).

„Wir waren im Ganzen 460 Deutsche (Repräsentanten aller Herren Länder); man zwang uns zum Schwören und jeder von uns mußte sechs Male verschiedene Dokumente unterschreiben; weigern konnten wir uns nicht, da wir ringsum von Bewaffneten umgeben waren. Was wir unterschrieben, weiß der liebe Gott, da wir kein Englisch lesen konnten. Nach dem Schwur und der Unterschrift zahlte uns unser Seelenverkäufer, ein gewisser Kaufmann Ros aus Boston, Hauptagent dieser höchst respektablen Gesellschaft, die versprochenen 100 Dollars aus. — Nun wurden wir wie eine Herde Schafe, die zur Schlachtbank bestimmt und ringsum von Henkersknechten umgeben nach Gallops Island abgeführt; wir prote-

stirten gegen alle diese Gewaltthaten und veröffentlichten unser trauriges Schicksal in einem Artikel der Staatszeitung, worauf uns Ross antwortete und uns die Insulte anthat, daß er erklärte, wir wären als Bettler nach Amerika gekommen; dem ist nicht so, wir hatten gute Kleider; man beraubte uns derselben, indem wir unter dem größten Regen mit einem Offizier an Meeresstrand geführt, rings von Wachen umgeben, unsere Kleider ausziehen mußten und in Soldatenkleider gesteckt wurden; man gab uns keinen Cent für die ersten, sondern verfügte nach Willkühr darüber. Nach vier Wochen mußten wir von Gallops Island abmarschiren; man schleppte uns auf ein Dampfsboot, wir waren über 1000 Mann Deutsche und Irländer, und fuhren nach Alexandrien, woselbst wir 1½ Tag blieben und dann nach einem andern Camp in der Nähe des Potomacs gegenüber von Washington D. C. versetzt und wie gefährliche Verbrecher strenge bewacht wurden. Gestern sind wir hieher gekommen, um bald nach Petersburg oder Richmond zu marschiren.

„Ich hege die größte Zuversicht, daß Ew. Excellenz ganzen Einfluß und Ansehen aufbieten werden, um drei unglückliche Schweizer, die durch diese Behandlung an den Rand der Verzweiflung gebracht worden sind, aus den Fesseln dieser Gefangenschaft zu erlösen.

„Wir wollen lieber arbeiten, wie man uns versprochen, und wenn nöthig, erklären wir uns gerne bereit, die empfangenen Einhundert Dollars abzuverdienen.

„In der angenehmen Hoffnung einer baldigen Antwort, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

„Ew. Excellenz unterthänigsten

(Sign.) H. Uster aus dem Kanton Zürich.
 Joh. Baptist Steiner aus dem
 Kanton Graubünden.
 Joh. Ulrich Segeffer aus dem
 Kanton Bern.“

In Sachen des eidgenössischen Kommissariates in Genf hat der Bundesrath Folgendes beschlossen:

1. Herr Bundesrath Fornerod wird in Folge seines Wunsches unter bester Verdankung der in seiner schwierigen Stellung geleisteten ausgezeichneten Dienste von seiner Stelle als eidgenössischer Kommissär in Genf entlassen.

2. An die Stelle des Herrn Fornerod wird Herr Ständerath und Landammann Welki in Aarau zum eidgenössischen Kommissär nach Genf erwählt.

3. Die Herren Fornerod und Welte werden eingeladen, sich über den Tag der Uebergabe des Kommissariats direkt zu verständigen und dem Bundesrathe sodann davon Anzeige zu machen.

Mit Zuschrift vom 20. September 1864 übermachte der großherzoglich badische Minister-Resident bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe den Entwurf eines Staatsvertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz über Auslieferung von Verbrechern und Leistung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen.

In Folge dessen hat der Bundesrath den Herrn Bundesrath Knüsel als seinen Bevollmächtigten bezeichnet, um mit Herrn von Dusch über die Revision des annoch bestehenden Auslieferungsvertrages vom 30. August 1808 *) in nähere Unterhandlung zu treten.

(Vom 7. Oktober 1864.)

Der Bundesrath hat über die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Rhonekorrektur ein Regulativ aufgestellt.

Die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft haben dem Bundesrathe, mit Schreiben vom 29. und 30. September abhin, ihre Entscheide in den ihnen vorgelegten Rekursen mitgetheilt.

Als unbegründet wurden abgewiesen die Rekurse

- 1) des Joh. Baptist Winkler und Konsorten, von Freiburg, betreffend Verfassungsverletzung;
- 2) des Peter Mehener, von Meiringen (Bern), betreffend Niederlassungsverweigerung;
- 3) der Regierung von Basel-Landschaft gegen die Beschwerde der Notare Meyer und Sütterlin in Sissach, betreffend Verfassungsverletzung;
- 4) des Grand Bureau des Generalrathes in Genf, betr. die Wahl des Staatsraths Chenevière;
- 5) des Victor Eugène Bobillier in Villers-le-Lac (Département du Doubs), betreffend den Nachlaß einer vom Jahr 1852 herrührenden, Fr. 2520 betragenden Zollbuße.

*) Siehe ältere amtliche Sammlung, Band I, Seite 394.

Zur Tagesordnung übergegangen wurde

- 1) im Rekurs von sechs gewesenen Schülern des eidg. Polytechnikums gegen ihre Begweisung von gedachter Anstalt;
- 2) in der Petition der Papierfabrikanten Giuseppe Fusoni in Mendrisio, Battista Bettitini und Giovanni Fumagalli in Lugano, betreffend den Zoll auf Lumpen und Pappapier.

Zu keinem gemeinsamen Beschlusse gelangten die Räthe

- 1) in der Frage über das Rekurswesen;
- 2) " " " " die Gradverhältnisse der Korpsärzte bei der Infanterie;
- 3) in der Rekursache der Frau Witwe Denant, geb. Hurlmay, von Frankfurt a/M., gegen Hrn. Alexander Favre, Baron v. Buttlar-Brandenfels, von Cortaillob (Neuenburg), betreffend Gerichtsstand.

Vom Loskauf des sogenannten Viehsfundzolls in Basel durch den Bund haben die Räthe Umgang genommen.

Die Beschlüsse wurden gefaßt

		Vom Nationalrath. Vom Ständerath.			
in Sachen der Papierfabrikanten		am 15. Juli,		am 22. Sept. 1864.	
"	des Viehsfundzolls	"	26. Sept.,	"	22. " "
"	" J. B. Winkler	"	27. " "	"	29. " "
"	" Peter Meßener	"	27. " "	"	29. " "
"	" Rekurswesens	"	27. " "	"	28. " "
"	" Barons v. Buttlar	"	28. " "	"	29. " "
"	der Regierung von Basel-				
	Landschaft	"	28. " "	"	30. " "
"	des Grand Bureau	"	29. " "	"	26. " "
"	" B. G. Bobillier	"	29. " "	"	30. " "
"	der sechs Polytechniker	"	30. " "	"	24. " "

Die vereinigte Bundesversammlung hat dem Gesuch des Konrad Ruhn, von Thal (St. Gallen), um Begnadigung wegen Uebertretung des Reislaufverbots durch Eintritt in römische Kriegsdienste am 23. September 1864 entsprochen.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1864
Date	
Data	
Seite	819-825
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 559

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.